

Tauchsportverein Menden e.V.

Satzung

Stand 24.02.2007



A. ALLGEMEINES

- §1 Name und Sitz
- §2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- §3 Geschäftsjahr
- §4 Vereinsämter

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- §5 Mitgliedschaft
- §6 Eintritt
- §7 Austritt
- §8 Ausschluß
- §9 Beiträge

C. ORGANE DES VEREINS

- §10 Organe des Vereins
- §11 Mitgliederversammlung
- §12 Vorstand und Wahlen
- §13 Beschlüsse
- §14 Kassenprüfer
- §15 Jugend

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- §16 Haftung
- §17 Sportunfälle
- §18 Inkrafttreten

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tauchsportverein Menden e.V.“.

Der Sitz ist in Menden (Sauerland).

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Menden (Sauerland) eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Förderung tauchsportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten.
3. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
9. Das Vereinsvermögen soll bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks dem Deutschen Roten Kreuz zufallen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. §3 Ziff. 7 dieser Satzung ist zu beachten.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht im Jugendtag (Jugendvollversammlung) und erwachsene Mitglieder (ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr) mit aktivem und passivem Wahlrecht.

Mitglied kann jeder werden, sofern gegen seine Person keine begründeten Bedenken bestehen.

Die passive und die Ehrenmitgliedschaft sind möglich.

§ 6 Eintritt

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.

Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Antrag ablehnen.

Bei der Aufnahme in den Verein werden der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Beitrag und die einmalige Aufnahmegebühr fällig.

Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 7 Austritt

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluß aus dem Verein.
2. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 8 Ausschluß

Der Vereinsausschluß erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Ein Ausschluß ist dann auszusprechen, wenn durch strafbares oder unehrenhaftes Verhalten das Ansehen oder die Belange des Vereins schwer geschädigt wurden.

Der Ausschluß aus dem Verein ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Beiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Der Beitrag ist zum 01.01. des Jahres fällig.

Die Beitragszahlung erfolgt aus Gründen der Vereinfachung ausschließlich per Lastschriftzug. Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein die hierfür erforderliche Ermächtigung zu erteilen.

Der Vorstand kann auf Antrag Stundung der Beitragszahlung bewilligen.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Bei längerer, befristeter Abwesenheit aus dem Einzugsgebiet des Vereins kann auf schriftlichen Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Dann ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes (kein Versicherungsschutz über den VDST e.V.), bis schriftlich wieder eine aktive Mitgliedschaft gewünscht wird.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung als oberstes Gremium des Vereins,
- der Vorstand,
- der Jugendtag (Jugendvollversammlung),
- die Ressortleiter, z.B. Ausbildungs- und Trainingsleiter, Geräte- und Füllwart, Sozialwart.

Außerdem wählt die Mitgliederversammlung einen Schriftführer und zwei Kassenprüfer.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Personenkreis der Ressortleiter erweitert oder geändert werden.

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 11 Mitgliederversammlung

Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres wird die Hauptversammlung vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einberufen. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß, wenn Sie an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes gesandt wurde.

Der Vorstand kann, soweit erforderlich, weitere Mitgliederversammlungen einberufen.

Weiter können Mitglieder unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Mitgliederversammlung vom Vorstand verlangen. Dieser Antrag muß jedoch von 20% der Mitglieder schriftlich gestellt werden.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand und Wahlen

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vereinsvorsitzenden,
- dem/der Stellvertreter/-in,
- dem Geschäftsführer/-in,
- dem/der Kassenwart/-in,
- dem/der Jugendwart/-in.

Diese sind Vorstand im Sinne des §26 BGB.

2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vereinsvorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Geschäftsführer und einen Kassenwart in zweijährigem Turnus. Vereinsvorsitzender und Stellvertreter sowie Geschäftsführer und Kassenwart stehen zwecks Wahrung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit jeweils alternierend zur Wahl.
3. Der Jugendwart wird alle 2 Jahre durch den Jugendtag gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Verein wird außergerichtlich nach außen durch den ersten Vorsitzenden (bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter) und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit hat der verbleibende Vorstand das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kommissarisch zu ernennen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes mit zu übernehmen. Fällt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Wochen zu Nach- bzw. Neuwahlen des Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Scheidet der erste Vorsitzende aus, so übernimmt der Stellvertreter dessen Aufgaben.
6. Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 13 Beschlüsse

Die Wahlen, sowie die Beschlüsse jeder Versammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen, sowie ein eventueller Auflösungsbeschluß bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei einer Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahren stimmberechtigt.

Die Beschlüsse aller Versammlungen werden in einem Protokoll festgehalten.

Dieses Protokoll wird durch die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes und des Schriftführers beurkundet.

§ 14 Kassenprüfer

Die gewählten Kassenprüfer nehmen vor der Mitgliederversammlung am Anfang des Geschäftsjahres Einsicht in die Kassenbücher. Die Kassenprüfer berichten der Jahresversammlung.

Sie haben das Recht, im Laufe des Jahres Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 15 Jugend

Der Verein fördert insbesondere den Jugendsport.

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig.

Näheres regelt die Jugendordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vereinsjugend beschließt. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Bei eigenständiger Kassenführung der Jugend ist der Vorstand berechtigt Quartalsweise eine Kassenüberprüfung vorzunehmen.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Haftung

Für die aus dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein, seine Vertreter und Hilfspersonen den Mitgliedern gegenüber – soweit nicht ein spezieller Versicherungsschutz besteht – nicht.

Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.

§ 17 Sportunfälle

Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet, diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle unverzüglich über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.

Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesem Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung trat laut Mitgliederbeschluß am 29.08.1976 in Kraft.

Die letzte Satzungsänderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung vom 24.02.2007.